

- eschstraße 70
32257 bünde
- telefon (0 52 23) 79 28 350
telefax (0 52 23) 79 28 352
- vb bad oeynhausen-herford
blz 494 900 70
konto 429 733 100
- IBAN
DE22494900700429733100
- BIC
GENODEM1HFV
- st-nr 310/5090/1833
- ust-idnr.: DE254482771
- info@diemedienvilla.de
www.diemedienvilla.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-
- A. Geltung der Geschäftsbedingungen der Medienvilla
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen
-

Besondere Klausel zum BDSG: Unsere Vertragspartner ermächtigen uns, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung personenbezogene Daten im Rahmen des BDSG und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich zu speichern und zu bearbeiten.

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medienvilla

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen der Medienvilla und ihren Geschäftspartnern.

Sie gelten ebenfalls für alle Folgegeschäfte, auch wenn im Einzelnen nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

• Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner der Medienvilla gelten nicht und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1 Vertragsinhalt, Abtretungsverbot

B.1.01

Maßgeblich für von der Medienvilla erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Medienvilla.

B.1.02

Alle von der Medienvilla erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.1.03

Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von der Medienvilla bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch die Medienvilla.

B.1.04

Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus der Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von der Medienvilla auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.2 Preise

B.2.01

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben ausschließlich der Umsatzsteuer. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

B.2.04

Setzt der Lieferant Listenpreise vor der Lieferung an die Medienvilla herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die anhängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.

B.2.04

Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich die Medienvilla die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

B.2.05

Die Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für die Medienvilla kostenfrei.

B.3 Lieferzeit

B.3.01

Die in der Bestellung von der Medienvilla genannten Liefertermine oder –fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

B.3.02

Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen.

B.3.03

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist die Medienvilla wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und den Ersatz des der Medienvilla entstandenen Schadens zu verlangen.

B.3.04

Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung und in Fällen höherer Gewalt kann die Medienvilla, soweit diese Verzögerung nicht von der Medienvilla zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für die Medienvilla ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.

B.3.05

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von der Medienvilla genannten Waren- und Leistungsannahmezeiten sowie Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von der Medienvilla.

B.3.06

Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständige oder verspätete Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

B.4 Versand

B.4.01

Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen. Außerdem sind am Versandtage der Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.

B.4.02

Alle Versandpapiere müssen neben der Artikel-Bezeichnung die Bestellnummer, Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten.

B.4.02

Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

B.4.03

Bis zur vollständigen Übergabe an die Medienvilla bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die Medienvilla trägt der Lieferant unabhängig von der Preisstellung die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.

B.5 Entwürfe, Muster etc

B.5.01

Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die die Medienvilla

dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum von der Medienvilla und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

B.5.02

Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung von der Medienvilla nicht an Dritte weiterzugeben. In diese Verpflichtung sind auch alle Mitarbeiter einzubeziehen, die Kenntnis von den genannten Unterlagen und Informationen erhalten. Jede Benutzung zu einem anderen als dem mit der Medienvilla vereinbarten Zweck ist nicht gestattet.

B.5.03

Alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten auf Erfindungen, die in den Unterlagen und Informationen enthalten sind, bleiben bei der Medienvilla.

B.5.04

Durch Abnahme oder Bewilligung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichtet die Medienvilla nicht auf Gewährleistungsansprüche.

B.6 Gewährleistung

B.6.01

Der Vertragspartner von der Medienvilla hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

Im Übrigen gilt:

B.6.02

Die Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.

B.6.03

Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistungen.

B.6.04

Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht beträgt für offene Mängel zwei Wochen ab Ablieferung am Bestimmungsort.

B.6.05

Für alle Mängel gilt darüber hinaus eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ablieferung.

B.6.06

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung wird die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgebesserte Teile bis zur erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung gehemmt. Für Teile einer Lieferung, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

B.6.07

Bei Sachmängeln kann die Medienvilla in jedem Fall nach eigener Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

B.6.08

Soweit er den Fehler zu vertreten hat, stellt der Lieferant die Medienvilla von den Ansprüchen der Käufer von der Medienvilla aus der Produzentenhaftpflicht frei, die den Kunden von der Medienvilla gegenüber der Medienvilla zu stehen.

B.6.09

Bei Verzug des Lieferanten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist die Medienvilla berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung schadhafte Teile auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

B.6.10

In dringenden Fällen kann die Medienvilla ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleibt unberührt.

B.6.11

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer Lieferung oder Leistung berechtigt die **Medienvilla**, zum Rücktritt vom Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer (Teil-) Lieferung oder (Teil-) Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

B.7 Zahlung

B.7.01

Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug

nach Wahl von der **Medienvilla** durch Überweisung oder per Scheck.

B.7.02

Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen die Bestellnummer von der **Medienvilla** sowie das Bestelldatum enthalten. Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig bei der **Medienvilla** eingegangen und auch die Nebenverpflichtungen vom Lieferanten erfüllt sind.

B.7.03

Bei vorfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von der **Medienvilla** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.7.04

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangel-

freiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum

B.8 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen der **Medienvilla** und unserem Lieferanten ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, das Landgericht Bielefeld. Die **Medienvilla** hat in dem Fall auch das Recht, den Vertragspartner auch an jedem anderen für den Rechtsstreit gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Erfüllungs- und Leistungsort ist Bielefeld.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld der **Medienvilla** umfasst verschiedene Dienstleistungen des Multimedia- Spektrums, wie z.B.

- Multimedia-Beratung
- Graphische Dienstleistungen
- Design und Erstellung verschiedener individueller Printmedien
- Realisierung medialer Unternehmens- und Produktpräsentationen
- Abwicklung und Koordination des Herstellungsprozesses verschiedener Werbemedien.

Die **Medienvilla** erbringt diese Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen und gegebenenfalls der entsprechenden **Medienvilla** – Sonderbedingungen, die durch diese Allgemeinen Leistungsbedingungen ergänzt werden.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von der **Medienvilla**, gegebenenfalls in Verbindung mit dem von der **Medienvilla** erstellten Leistungsverzeichnis maßgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von der **Medienvilla**.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge

ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer C.1.03 gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von der **Medienvilla** bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde hat die **Medienvilla** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von der **Medienvilla** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.06

Soweit der Gegenstand des Vertrags auch die Übernahme bestehender Websites, Programme oder Druckvorlagen durch die **Medienvilla** vorsieht, hat der Kunde die Rohdaten im Originalformat bereit zu stellen. Das betrifft insbesondere das Ausgangsmaterial von Grafiken, also die ursprüngliche Dateien, auf deren Basis Erweiterungen und Veränderungen vorgenommen werden sollen, sowie die Quellcodes jeglicher Programme. Soweit diese Daten nicht den vereinbarten Voraussetzungen entsprechen, kann die **Medienvilla** nach eigener Wahl die entsprechende Aufbereitung oder abermalige Erzeugung selbst durchführen und nach Aufwand abrechnen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Daten in entsprechendem Format liefert. Unabhängig davon muss, wenn die Rohdaten nicht diesen Voraussetzungen entsprechend zur Verfügung gestellt werden, damit gerechnet werden, dass eine vollständige optische und funktionale Übereinstimmung mit vorhandenen Elementen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

C.1.07

Die **Medienvilla** zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 5\%$ zu verstehen. Eine Überschreitung dieser Toleranz führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.08

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt die **Medienvilla** nur soweit dies in der Auftragsbestätigung bzw. der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorge-
sehen ist.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter

C.2.01

Etwaige von der **Medienvilla** erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Bilder, Textvorlagen etc. bleiben – soweit nicht anders vereinbart – geistiges Eigentum der **Medienvilla**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich der **Medienvilla** vorbehalten.

C.2.02

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen von der **Medienvilla** wie auch die Lizenzbedingungen dritter Hersteller (etwa von sog. Bildagenturen) bezüglich der dem Kunden von der **Medienvilla** gelieferten Gegenstände beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.03

Die übrigen Rechte an den entstehenden Grafiken, Texten, Webseiten, Prints und Programmen für die ursprünglich vorgesehene Nutzung gehen mit Begleichen der Schlussrechnung an den Kunden über. Ein Weiterverkauf oder –vertrieb der von der **Medienvilla** erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte ist ausgeschlossen. Eine Weiterverwertung jenseits der ursprünglich vorgesehenen Nutzung – etwa auf anderen Webseiten, in anderen Medien, z.B. Printmedien, oder in der allgemeinen Unternehmens-

kommunikation – setzt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung voraus.

C.2.04

Die **Medienvilla** ist berechtigt, sich im Impressum des Druckwerks, der Website etc. als Urheberin zu nennen und das gelieferte Werbemedium gem. C.2.05 als Referenz zu verwenden.

C.2.05

Die **Medienvilla** ist berechtigt, zu Werbezwecken folgende Informationen zu veröffentlichen: Kundenname, Branche, vom Kunden hergestellte / angebotene Produkte und Dienstleistungen, und die von der **Medienvilla** erbrachten Dienstleistungen / Arbeitsergebnisse.

C.2.06

Sofern die **Medienvilla** für den Kunden Lösungen unter Inanspruchnahme von **open source Lizenzen** erstellt, geschieht dies dergestalt, dass sich die Nutzungsrechte an der gelieferten Leistung bezüglich der **open source Lizenzen** direkt vom jeweiligen Lizenzgeber ableiten.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von der **Medienvilla** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb der **Medienvilla** am Sitz ihrer Hauptverwaltung.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, der **Medienvilla** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen. Sind Teilabnahmen vereinbart worden, gilt dies entsprechend für Teilleistungen.

C.3.03

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,
· wenn der Kunde ihn gewerblich nutzt oder
· wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Ver-

Vertragsgegenstand vornehmen oder
 • wenn der Kunde innerhalb 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung der **Medienvilla** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Abnahme einräumt.

C.3.04

Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von der **Medienvilla** die von ihm geforderte Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei der **Medienvilla** derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Außerdem ist die **Medienvilla** berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und sie solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.02

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.03

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser

angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.04

Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn für unsere Leistungen zu schaffende Voraussetzungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.05

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch die **Medienvilla**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.06

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die **Medienvilla** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von der **Medienvilla**, für deren Verzögerung die **Medienvilla** nicht einzustehen hat.

C.4.07

Verzögert sich die Leistungserbringung von der **Medienvilla** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen die **Medienvilla** die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.08

Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von der **Medienvilla** und Nichtleistung oder Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von der **Medienvilla**, die von der **Medienvilla** nicht zu vertreten sind verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen.

C.4.09

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften.

C.4.10

Ein etwa von der Medienvilla zu leistender Verzugsschadensersatz ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

C.4.11

Die Medienvilla ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.12

Soweit die Medienvilla von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen des Kunden für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für laufende Dienstleistungen die die Medienvilla während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von der Medienvilla für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projekt – Besprechungen, Projekt – Dokumentationen und ähnliches.

C.5.05

Die Medienvilla ist befugt, für fällige Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

C.5.06

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von der Medienvilla, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

C.5.07

Spätestens fällig sind an die Medienvilla zu leistende Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.5.08

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Medienvilla Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins verlangen.

C.5.09

Die Medienvilla ist berechtigt, einen über Ziffer C.5.08 hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

C.5.10

Erfüllungsort für an die Medienvilla zu leistenden Zahlungen ist stets der Geschäftssitz von der Medienvilla.

C.5.11

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.12

Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte – außer in Fällen des C.5.11 – nicht zu. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit die Medienvilla ihren eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.13

Soweit die **Medienvilla** Schecks entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllungshalber.

C.5.14

Wechsel werden von der **Medienvilla** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls die **Medienvilla** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllungshalber.

C.5.15

Ausnahmsweise entgegengenommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

C.5.16

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann die **Medienvilla**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von ihrer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät.

C.5.17

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss – sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von der **Medienvilla** – eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann die **Medienvilla** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von der **Medienvilla** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann die **Medienvilla** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristenzug Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der **Medienvilla** kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann die **Medienvilla** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen.

C.5.18

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann die **Medienvilla** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.5.19

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von der **Medienvilla** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich die **Medienvilla** eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.20

Verzögert sich eine Lieferung, Datenübernahme oder eine sonstige von der **Medienvilla** zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der **Medienvilla** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von der **Medienvilla** eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen.

C.5.21

Die in Ziffer C.5.20 genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.5.22

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten / Textfreigaben

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch die **Medienvilla** stets und unverzüglich zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen sind vom Kunden bei Übergabe oder nach Anforderung der Druckfreigabe gem. Ziff. C.6.07 vom Kunden unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts C.6 erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die die **Medienvilla** dem Kunden im Zusammenhang mit einer von der **Medienvilla** zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.03

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch **innen sechs Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von der **Medienvilla** geschuldet ist) in Textform gegenüber der **Medienvilla** gerügt werden.

C.6.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von der **Medienvilla** geschuldet ist) in Textform gegenüber der **Medienvilla** rügen.

C.6.05

Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C.6.06

Kommt der Kunde den unter diesem Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind jegliche Gewährleistung und Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.6.07

Soweit die **Medienvilla** für den Kunden Texte erstellt bzw. Fotos oder Grafiken einbringt, wird die **Medienvilla** diese Gegenstände erst nach Freigabe durch den Kunden verwenden.

Dem Kunden obliegt es, die ihm zur Freigabe übermittelten Texte unverzüglich zu kontrollieren und unverzüglich schriftlich zu rügen oder schriftlich freizugeben. Mit der Freigabe durch den Kunden entfällt jegliche etwaige Gewährleistung und Haftung von der **Medienvilla** für die freigegebenen Texte.

C.6.08

Die Ziffern C.6.06 und C.6.07 finden keine Anwendung auf Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der **Medienvilla** oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie finden ferner keine Anwendung, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

C.7. Abruf – Aufträge

C.7.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruf-Frist abgerufen, ist die Medienvilla berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.7.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf-Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von der Medienvilla über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.8. Gewährleistung

Die nachstehenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von der Medienvilla oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

C.8.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet die Medienvilla, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.8.02

Arbeiten an von der Medienvilla gelieferten Sachen oder an sonstigen von der Medienvilla erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- wenn die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von der Medienvilla anerkannt worden ist
- oder wenn Mängelrügen nachgewiesen sind
- und wenn diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen. Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von der Medienvilla auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rückgebliegenheiten des Kunden dar.

C.8.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von der Medienvilla als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.04

Sofern durch von der Medienvilla durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde der Medienvilla die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, die Medienvilla sofort zu verständigen ist, oder die Medienvilla mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von der Medienvilla Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstandes. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des

Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.8.07

Wenn die Medienvilla eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

C.8.08

Das gleiche gilt, wenn die Medienvilla eine Nacherfüllung, zu der die Medienvilla berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.8.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn die Medienvilla dem zustimmt.

C.8.10

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

C.8.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von der Medienvilla zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von der Medienvilla zurückzuführen sind.

C.8.12

Die Medienvilla übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.13

Die Medienvilla kann ihrer Gewährleistungspflicht im Falle von Fehlern auch dadurch nachkommen, dass die Medienvilla dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung).

C.9. Schadensersatz

Die nachstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und auch nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn eine sogenannte verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt wurde. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller berechtigt ist, wegen einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schließlich gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche gemäß §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz.

C.9.01

Der Kunde kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir trotz angemessener Fristsetzung weder Ersatzlieferung geleistet noch nachgebessert haben oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist. Soweit sich nachstehend und aus C.9. nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Wenn wir haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

Die vorbezeichnete Haftungsfreizeichnung gilt auch für Schäden aus unerlaubter Handlung sowie bei Schäden die auf Pflichtverletzung bei Vertragsanbahnung oder rechtsge-schäftsähnlichen Beziehungen gemäß § 311 Absatz 2 und 3 BGB beruhen.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffer C.9.01 gilt für den Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB entsprechend.

C.9.03

• Eine Lösung vom Vertrag wegen nicht erbrachter Leistung ist dem Kunden nur gestattet, wenn sich die Medienvilla im Verzug mit der Leistung befindet und wenn der Kunden vorher der Medienvilla eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit der Androhung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen und Schadensersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von der Medienvilla zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von der Medienvilla.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbrin-genden Leistungen ist der Sitz von der Medienvilla.

C.11. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.11.01

Sämtliche Lieferungen von der Medienvilla erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.11.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der

Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.11.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.11.04

Die Medienvilla ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem die Medienvilla von dem Kunden die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die die Medienvilla im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Gegenstände, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass der Kunde der Medienvilla das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

C.11.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von der Medienvilla anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rück-nahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Medienvilla kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

C.11.06

Die Medienvilla behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.11.07

Die Be- und Verarbeitung der von der Medienvilla gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von der Medienvilla, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von der Medienvilla bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Medienvilla zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von der Medienvilla zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Diese Regelungen gelten, wenn es sich bei der Ware um Software handelt mit der Maßgabe, dass die Medienvilla Miturheber der weiterbearbeiteten Software wird und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Software von der Medienvilla zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Software.

C.11.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an die Medienvilla ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von der Medienvilla, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.11.09

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungs-ermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.11.10

Übersteigt der Wert der ihr zustehenden Sicherheiten die Forderung von der Medienvilla gegen den Besteller bei Warenlieferungen um mehr als 50%, bei sonstigen Leistungen um mehr als 10%, so ist die Medienvilla auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von der Medienvilla freizugeben.

C.12. Definitionen

C.12.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von der Medienvilla dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.12.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von der Medienvilla sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax, oder eMail) übermittelt werden.

C.12.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat. Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.13. Sonderbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von der Medienvilla erbrachte Beratungsleistungen die diesbezüglichen Sonderbedingungen der Medienvilla.

D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen

D.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der multimedialen Erreichung seiner Ziele.

D.2 Gewährleistung

Die **Medienvilla** ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen multimedialer Darstellung und erbringt ihre Beratungsleistungen aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung.

- Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist die **Medienvilla** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde die **Medienvilla** über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.3 Vergütung

- Die von der **Medienvilla** geleistete Beratung im Sinne der Ziffer **D.1** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **Medienvilla** - Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.3 Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die die **Medienvilla** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von der **Medienvilla** für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.4 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien die weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der **Medienvilla**.